



# Scheinselbstständigkeit – Risiken vermeiden

Polina Hufen, BRP Renaud

# Freelancer, freie Mitarbeit & Co. – Wann wird Selbstständigkeit zum Beschäftigungsverhältnis?

- Praxisfall zum Einstieg: „Unser Freelancer ist doch selbstständig.“

- IT-Spezialist
- seit 3 Jahren für das Unternehmen tätig
- arbeitet 5 Tage pro Woche
- feste Kernarbeitszeit 9–17 Uhr
- nutzt Laptop und Software des Unternehmens
- nimmt an Teammeetings teil
- Urlaubszeiten werden abgestimmt
- monatliche Rechnung
- Vertrag nennt ihn ausdrücklich „selbstständigen IT-Berater“

- ? Selbstständig oder Beschäftigter?

# Nicht der Vertrag allein ist entscheidend !

- Denn die entscheidende Frage lautet nicht: Was steht auf der Rechnung?
- Und auch nicht allein: Was steht im Vertrag?
- Sondern: **Wie wird die Zusammenarbeit tatsächlich gelebt?**

Genau an diesem Punkt beginnt das Risiko der Scheinselbstständigkeit.

# Was bedeutet Scheinselbstständigkeit?

- Formal selbstständig – tatsächlich abhängig beschäftigt
- § 7 Abs. 1 SGB IV
- Beschäftigung ist insbesondere gekennzeichnet durch:
  1. Weisungsgebundenheit
  2. Eingliederung in die Arbeitsorganisation
- Entscheidend ist die **Gesamtbetrachtung** des Einzelfalls.

# Die wichtigste Grundregel: Vertrag $\neq$ Realität

- Entscheidend ist das „gelebte“ Auftragsverhältnis.
- Vertragliche Regelung
  - ↓
  - tatsächliche Durchführung
  - ↓
- Gesamtwürdigung
- Wenn Vertrag und tatsächliche Durchführung auseinanderfallen, können die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend sein.

- Denn eine der häufigsten Fehlvorstellungen lautet: „Wir haben einen Freelancer-Vertrag. Also haben wir auch einen Freelancer.“  
= Das stimmt so nicht.
- Natürlich ist der Vertrag wichtig. Er beschreibt zunächst, was die Parteien vereinbaren.
- Aber wenn der Vertrag auf dem Papier Selbstständigkeit vorsieht und die Zusammenarbeit in der Realität wie ein Arbeitsverhältnis funktioniert, hilft die Überschrift „Freelancer-Vertrag“ nicht weiter.
- Deshalb sollten Unternehmen nicht nur ihre Verträge überprüfen.
- Sie müssen sich vor allem anschauen: **Wie arbeiten wir tatsächlich mit diesen Personen?**

# Die Risikoampel

## ○ Eher selbstständig

- eigene Arbeitsorganisation
- freie Zeiteinteilung
- mehrere Auftraggeber
- eigene Betriebsmittel
- eigenes Unternehmerrisiko
- eigene Preisgestaltung
- eigene Kundenakquise

## ○ Einzelfall prüfen

- langfristige Zusammenarbeit
- überwiegend ein Auftraggeber
- Nutzung von Kundensystemen
- regelmäßige Abstimmungen
- Tätigkeit beim Kunden vor Ort

## ○ Merkmale eines normalen Arbeitsverhältnisses

- feste Arbeitszeiten
- Urlaubsabstimmung/-genehmigung
- laufende konkrete Weisungen
- Eingliederung in Teams/Hierarchien
- Dienst-/Schichtplan
- Tätigkeit wie vergleichbare Arbeitnehmer
- kein eigenes Unternehmerrisiko

Die Kriterien beruhen auf den von DRV und Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungsmaßstäben; maßgeblich bleibt die Gesamtwürdigung.

# Ein-Personen-Unternehmen

„Nur eine Person“  $\neq$  automatisch scheinselbstständig  
Entscheidend ist die tatsächliche unternehmerische Tätigkeit

## Spricht für Selbstständigkeit

- eigene Kunden und eigene Akquise
- mehrere Auftraggeber
- eigene Preisgestaltung
- eigene Betriebsmittel
- freie Organisation von Zeit und Tätigkeit
- eigenes wirtschaftliches Risiko
- Auftreten unter eigener Firma / eigener Marktauftritt

## Genauer hinschauen

- dauerhaft nur ein Auftraggeber
- langfristige Zusammenarbeit
- Tätigkeit überwiegend beim Auftraggeber
- Nutzung von dessen Infrastruktur
- regelmäßige Abstimmungen

## Besonders kritisch

- feste Arbeitszeiten
- Urlaubs-/Abwesenheitsabstimmung wie bei Arbeitnehmern
- konkrete fachliche oder persönliche Weisungen
- Eingliederung in die Hierarchie
- Tätigkeit wie ein vergleichbarer Mitarbeiter
- kein eigenes Unternehmerrisiko

## Merksatz:

Nicht die Größe des Unternehmens entscheidet – sondern die unternehmerische Eigenständigkeit.

# Was spricht für Beschäftigung?

## Besonders relevant:

### ○ Weisungen

- Wann?
- Wo?
- Wie?
- Mit welchen Arbeitsmitteln?

### ○ Eingliederung

- Teamstrukturen
- interne Prozesse
- Dienstpläne
- Meetings
- Berichtslinien

### ○ Fehlendes Unternehmerrisiko

- kein eigenes Kapital
- keine eigenen Kunden
- keine eigene Preisgestaltung
- kein echtes Verlustrisiko

Ein echter Selbstständiger trägt grundsätzlich das Risiko, dass sich sein unternehmerischer Einsatz wirtschaftlich nicht lohnt. Er verfügt über eigene Betriebsmittel, kalkuliert Preise und trägt wirtschaftliche Chancen und Risiken.

Genau diese unternehmerische Freiheit ist ein wichtiger Unterschied zum Arbeitnehmer.

# Was spricht für echte Selbstständigkeit?

- Der Unternehmer im Auftragnehmer
- Selbstständige Tätigkeit bedeutet typischerweise:
  - eigene Organisation
  - eigene Betriebsmittel
  - freie Gestaltung der Tätigkeit
  - eigenes wirtschaftliches Risiko
  - eigene Kunden
  - eigene Preisgestaltung
  - Möglichkeit, Aufträge abzulehnen
  - Auftreten am Markt als Unternehmer
- **Wichtig:**  
Kein einzelnes Merkmal entscheidet.

- Und genau hier liegt ein wichtiger Praxispunkt:

Ein Unternehmen kann nicht einfach sämtliche unternehmerischen Entscheidungen des Freelancers/freien Mitarbeiters übernehmen und gleichzeitig erwarten, dass dieser sozialversicherungsrechtlich als Unternehmer behandelt wird.

# Typische Risikofallen im Unternehmen

- „Das machen wir doch bei allen Freelancern so ...“
- ⚠️ Besonders kritisch:
  - Freelancer wird in Organigramm aufgenommen
  - eigene E-Mail-Adresse wie Mitarbeiter
  - feste Arbeitszeiten
  - Urlaubsanträge
  - Krankmeldungen
  - Teilnahme an Mitarbeitergesprächen
  - Nutzung von Dienstplänen
  - Weisungen durch Vorgesetzte
  - dauerhaft gleiche Tätigkeit wie Arbeitnehmer
  - automatische Verlängerungen ohne neue Projektdefinition

# Warum ist das Thema für die Geschäftsführung relevant?

- Sozialversicherungsbeiträge können nachgefordert werden
- mögliche Säumniszuschläge
- Compliance- und Organisationsrisiko
- bei bestimmten Konstellationen persönliche Haftungsfragen
- Risiko betrifft nicht nur HR, sondern die Unternehmensleitung

# Die Folgen für das Unternehmen - Was passiert, wenn die DRV anders entscheidet?

-  **Sozialversicherungsbeiträge:** Nachforderung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
- Wird im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass eine vermeintlich selbstständige Tätigkeit tatsächlich eine Beschäftigung war, können Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden.
-  **Rückwirkende Betrachtung:** Betriebsprüfung kann vergangene Zeiträume erfassen
-  **Säumniszuschläge:** zusätzliche finanzielle Belastung
-  **Weitere Rechtsfolgen**
- je nach Einzelfall arbeits-, steuer- und ggf. strafrechtliche Fragen
- Die Rentenversicherung prüft Arbeitgeber regelmäßig, grundsätzlich mindestens alle **vier Jahre**.  
Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags verpflichtet; § 28e SGB IV umfasst auch Säumniszuschläge.
- Deshalb sollte man das Thema nicht erst dann prüfen, wenn eine Betriebsprüfung bereits läuft.

# Fallbeispiel für Geschäftsführer

- „Der externe Vertriebsmitarbeiter“
- **Vertrag:**  
selbstständiger Handelsvertreter / Berater
- **Tatsächlich:**
  - arbeitet ausschließlich für Unternehmen A
  - Montag–Freitag
  - Firmenlaptop
  - wöchentliche Vertriebsmeetings
  - feste Zielvorgaben
  - Vorgaben zur Kundenbearbeitung
  - Urlaub wird mit Vertriebsleiter abgestimmt
  - monatliche Pauschalvergütung
- **? Welche Punkte würden Sie vor einer Betriebsprüfung hinterfragen?**

# Was kann das Unternehmen tun?

- 5 Schritte zur Risikominimierung:

- 1. Bestandsaufnahme

Welche Freelancer arbeiten tatsächlich wie?

- 2. Vertrag prüfen

Passt der Vertrag zur tatsächlichen Tätigkeit?

- 3. Praxis prüfen

Wie wird die Zusammenarbeit tatsächlich gelebt?

- 4. Risikofälle identifizieren

Wo häufen sich arbeitnehmertypische Merkmale?

- 5. Status klären

Bei Zweifeln: Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

- Es wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt und kann von Auftraggeber oder Auftragnehmer beantragt werden.

# Statusfeststellungsverfahren

## § 7a SGB IV

- Zuständig ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- Das Verfahren kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Beteiligten ernsthafte Zweifel haben, ob tatsächlich eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.
- Möglich sind insbesondere:
  - Statusfeststellung
  - **Prognoseentscheidung vor Tätigkeitsbeginn:** Der Status kann bereits vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft werden.
  - **Gruppenfeststellung / gutachterliche Äußerung bei gleichen Auftragsverhältnissen**
  - Prüfung von Dreieckskonstellationen
- Die DRV entscheidet aufgrund einer **Gesamtwürdigung** aller Umstände des Einzelfalls.

# Selbstcheck Erwerbsstatus

- Noch ein aktueller Hinweis für die Praxis:
- Die Deutsche Rentenversicherung bietet seit Juni 2026 einen: „Selbstcheck Erwerbsstatus“
- Damit können Auftraggeber und Auftragnehmer anhand der relevanten Kriterien eine erste Einschätzung erhalten.
- **Kostenlos · anonym · unverbindlich**
-  liefert eine erste Orientierung
-  ersetzt aber **keine verbindliche Statusfeststellung**
- Wenn es also um einen konkreten risikobehafteten Fall geht, sollte man sich nicht auf das Ergebnis eines Online-Selbstchecks verlassen.

# Die 3 wichtigsten Takeaways

① Vertrag allein schützt nicht.

Entscheidend ist die tatsächliche Durchführung.

② Nicht das einzelne Merkmal entscheidet.

Entscheidend ist das Gesamtbild der Tätigkeit.

③ Risiko früh erkennen.

Bei Zweifeln: prüfen und ggf. Status feststellen lassen.

# Was tun, wenn Zweifel bestehen?

## ○ Nicht:

- ✗ Vertrag rückdatieren
- ✗ Zusammenarbeit einfach „auf dem Papier“ ändern
- ✗ Weisungen nur anders nennen
- ✗ Problem ignorieren

## ○ Sondern:

- ✓ tatsächliche Zusammenarbeit analysieren
- ✓ Vertrag und Praxis abgleichen
- ✓ Sachverhalt dokumentieren
- ✓ rechtlich prüfen lassen
- ✓ ggf. Statusfeststellungsverfahren einleiten

# „Mythos oder Fakt?“

## Aussage

„Nur ein Auftraggeber = automatisch Arbeitnehmer“

„Mehrere Auftraggeber = automatisch selbstständig“

„Ein guter Vertrag schützt uns“

„Freelancer dürfen nicht in unseren Räumen arbeiten“

„Entscheidend ist die tatsächliche Zusammenarbeit“

## Einordnung

✗ Nicht automatisch

✗ Nicht automatisch

✗ Vertrag allein reicht nicht

✗ Nicht zwingend



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Fragen ???

Kontakt:

Polina Hufen

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

BRP Renaud & Partner mbB

[polina.hufen@brp.de](mailto:polina.hufen@brp.de)